

Psychotherapie: neues Versorgungsangebot zur Förderung der Gruppentherapie

Zum 1. Oktober 2021 hat der Bewertungsausschuss (BA) die neuen Leistungen zur Abbildung der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung und von probatorischen Sitzungen im Gruppensetting in den EBM aufgenommen. Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang weitere Anpassungen im EBM erfolgt. Zur Förderung von Gruppentherapien hatte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) neue Versorgungsangebote in die Psychotherapie-Richtlinie aufgenommen und die Gruppentherapie insgesamt flexibler gestaltet.

Probatorische Sitzungen in der Gruppe

Für probatorische Sitzungen im Gruppensetting wurde ein neuer Komplex in den EBM-Abschnitt 35.1 aufgenommen. Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

GOP	Bezeichnung der Leistung	Bewertung
35163	Probatorische Sitzung mit 3 Teilnehmern	704 Punkte
35164	Probatorische Sitzung mit 4 Teilnehmern	594 Punkte
35165	Probatorische Sitzung mit 5 Teilnehmern	528 Punkte
35166	Probatorische Sitzung mit 6 Teilnehmern	483 Punkte
35167	Probatorische Sitzung mit 7 Teilnehmern	451 Punkte
35168	Probatorische Sitzung mit 8 Teilnehmern	428 Punkte
35169	Probatorische Sitzung mit 9 Teilnehmern	409 Punkte

Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung

Für die gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung (Gruppenbehandlung) wurde ebenfalls ein neuer Komplex in den EBM-Abschnitt 35.1 aufgenommen. Die Vergütung erfolgt ebenfalls unbefristet außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

GOP	Bezeichnung der Leistung	Bewertung
35173	Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung mit 3 Teilnehmern	916 Punkte
35174	Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung mit 4 Teilnehmern	772 Punkte
35175	Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung mit 5 Teilnehmern	686 Punkte
35176	Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung mit 6 Teilnehmern	628 Punkte
35177	Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung mit 7 Teilnehmern	586 Punkte
35178	Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung mit 8 Teilnehmern	556 Punkte
35179	Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung mit 9 Teilnehmern	532 Punkte

Voraussetzung für die Abrechnung ist eine Genehmigung der KVSH zur Durchführung von Richtlinien-Gruppentherapie. Liegt bereits eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Gruppenpsychotherapie gemäß der Psychotherapie-Vereinbarung vor, wird diese ab dem 1. Oktober 2021 um die neuen Leistungen erweitert. Die Abteilung Qualitätssicherung wird hierzu in Kürze ein Schreiben an alle Genehmigungsinhaber versenden.

Weitere Anpassungen im EBM

Probatorische Sitzungen im Krankenhaus

Im Abschnitt 1.4 EBM ist im Zusammenhang mit der Möglichkeit, probatorische Sitzungen bereits im Krankenhaus durchführen zu können, jeweils eine neue Anmerkung zu den GOP 01410 und 01413 aufgenommen worden:

- Die Berechnung der GOP 01410 im Zusammenhang mit der Durchführung von probatorischen Sitzungen im Krankenhaus ist durch die Angabe des Suffixes „K“ zu dokumentieren.
- Die GOP 01413 ist entgegen der Leistungslegende auch im Zusammenhang mit der Durchführung von probatorischen Sitzungen im Krankenhaus berechnungsfähig. Auch hier ist die Berechnung durch Angabe des Suffixes „K“ zu dokumentieren.

Die Vergütung der entsprechend gekennzeichneten Besuchsleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von probatorischen Sitzungen im Krankenhaus erfolgt zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

Neue Bestimmungen zum Abschnitt 35.1 und 35.2

Es wurden mehrere Bestimmungen und Anmerkungen im EBM angepasst, um weitere Richtlinien-Änderungen abzubilden. Dies betrifft unter anderem die gemeinsame Leitung der Richtlinien-Gruppentherapie und Probatorik im Gruppensetting durch zwei Therapeuten sowie die Möglichkeit, Gruppentherapie-Patienten und Gruppen-Probatorik-Patienten gleichzeitig in gemischten Gruppensitzungen zu behandeln. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Beschluss auf der Seite des Institutes des Bewertungsausschusses unter https://institut-ba.de/ba/babeschluesse/2021-08-04_ba567_11.pdf

Strukturzuschläge

Die neuen GOP für die gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung (GOP 35173 bis 35179) sind in die zweite bis fünfte Bestimmung zum Abschnitt 35.2 sowie in die Legende und Anmerkung der GOP 35572 (Zuschlag Gruppentherapie) aufgenommen worden. Damit bezieht der BA diese Leistungen in die Abrechnungssystematik der Strukturzuschläge gemäß Abschnitt 35.2.3.1 ein.

Sitzungsdauer analytischer Psychotherapie

Gruppenpsychotherapie ist künftig in allen Verfahren in 50-minütigen Sitzungen möglich. Dies war bisher bei der analytischen Psychotherapie als Gruppentherapie nur als 100-minütige Sitzung möglich. Die Gesamtsitzungszahl vermehrt sich entsprechend.

eAbrechnungsscheck der KVSH

Warum ist eAbrechnungsscheck wichtig?

Mit dem elektronischen Abrechnungsscheck (eAbrechnungsscheck) können Sie die Quartalsabrechnung Ihrer Praxis online überprüfen lassen und unnötige Fehler schon vor der Abgabe der Abrechnungsunterlagen vermeiden.

Wann kann der eAbrechnungsscheck durchgeführt werden?

Der eAbrechnungsscheck kann immer ab dem 20. Tag des letzten Quartalsmonats bis zur Abgabefrist am 15. Tag des ersten Quartalsmonats durchgeführt werden.

Wie übertrage ich meine Daten für den eAbrechnungsscheck?

Im Onlineportal unter www.ekvsh.de bzw. www.ekvsh.kv-safenet.de ist im Bereich „Daten zur KV“ ein separater Menüpunkt für die Übertragung in den eAbrechnungsschecks vorhanden.

Wo finde ich das Prüfergebnis des eAbrechnungsschecks?

Das Ergebnis des eAbrechnungsschecks wird nach der Prüfung der Daten im Onlineportal unter „Daten zur KV/eAbrechnungsscheck/Historie“ abgelegt. Sie erhalten es nicht per Mail. In der Regel erfolgt die Übertragung des Ergebnisses innerhalb von ca. 30 Minuten. Sie können den eAbrechnungsscheck innerhalb des oben genannten Zeitfensters beliebig häufig durchführen.